



Kongress 2021 · Köln

Soziale Entschädigung in Deutschland

Referierende: Barbara Wüsten

Moderation: Dorothea Blunck

Dienstag, 11. Mai 2021 von 12:00 – 13:00 Uhr

A close-up photograph of a person's hand touching a circular hole in a window. The window is covered in raindrops, and the background is a blurred green landscape. The person's face is partially visible on the right side of the frame.

Soziale Entschädigung in Deutschland

Agenda

- Ø *Sie erinnern sich?*
- Ø *Was wir haben – die Leistungen des BVG*
- Ø *Das SGB XIV*
 - Ø *Schon in Kraft getretene Änderungen*
 - Ø *Ab 1. Januar 2024 geltendes Recht*

Ausgangslage OEG/BVG

„Im sozialen Rechtsstaat ist es Aufgabe der Gesellschaft, für eine soziale Sicherung derer zu sorgen, die durch Gewalttaten schwere Nachteile für Gesundheit und Erwerbsfähigkeit erleiden. Ebenso muß den Hinterbliebenen geholfen werden, wenn ihr Ernährer durch eine Gewalttat sein Leben verloren hat.“

(Drucksache 7/2506 vom 27.08.1974, Zielsetzung)

Ausgangslage OEG/BVG (2)

„Die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz ermöglichen es, alle erfahrungsgemäß auftretenden Auswirkungen der Gesundheitsschädigung auszugleichen, soweit das überhaupt möglich ist, und darüber hinaus durch Rehabilitationsmaßnahmen die soziale Stellung des Betroffenen zu festigen.“
(Drucksache 7/2506, Seite 11)

Ziel: Individueller Schadensausgleich

Was wir haben

- ∅ Einige Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes
 - ∅ Umfassende Heilbehandlung, für Schwerbeschädigte auch für Nichttatfolgen
 - ∅ unter bestimmten Voraussetzungen Krankenbehandlung für Angehörige
 - ∅ Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
 - ∅ nach den Voraussetzungen der Kriegsopferfürsorgeverordnung
 - ∅ Weitere Leistungen der Kriegsopferfürsorge, z. B. Altenhilfe, Erziehungsbeihilfe

Was wir haben (2)

- Ø Leistungen bei Pflegebedürftigkeit
 - Ø Pflegezulage (6 Stufen: 342 EUR bis 1706 EUR)
 - Ø ggf. Übernahme von Heimpflegekosten unter Anrechnung von Versorgungsbezügen,
aber: Erhalt bestimmter Beträge für Geschädigte/Angehörige
- Ø Rentenleistungen für Geschädigte und Hinterbliebene
 - Ø Einkommensunabhängige Grundrente
 - Ø Einkommensabhängige Renten
- Ø Bestattungsgeld/Sterbegeld

Neue Regelungen im Zuge der Novellierung des Sozialen Entschädigungsrechts

Das neue SGB XIV:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (SGB XIV) beschlossen.

Es enthält wesentliche Verbesserungen für Opfer von Gewalttaten und wurde am 19.12.2019 im Bundesgesetzblatt verkündet. Es wird 2024 das OEG/BVG ersetzen.

Der WEISSE RING hat das Gesetzgebungsverfahren eng begleitet.

Einige Änderungen sind rückwirkend in Kraft getreten, andere sind bereits sukzessive in Kraft getreten, im Übrigen tritt das SGB XIV am 01.01.2024 in Kraft.

Zeitlicher Geltungsbereich

Weitergelten des OEG/ BVG, insbesondere der Anspruchsvoraussetzungen;

Änderungen durch SGB XIV

SGB XIV

01.07.2018	20.12.2019	01.01.2021	01.01.2024
<ul style="list-style-type: none"> Ø Erhöhung des Bestattungsgeldes Ø Erhöhung der Waisen- und Halbwaisengrundrente Ø Gleichstellung ausländischer Staatsangehöriger 	<ul style="list-style-type: none"> Ø Zuständigkeit für Anträge: Land des Wohnsitzes Ø Übergangsregelungen (bis 31.12.2020) Ø Neufassung Teil C der Versorgungsmedizin-Verordnung 	<ul style="list-style-type: none"> Ø Leistungen der Traumaambulanzen gesetzlich normiert Ø Für Taten zwischen 01.01.2021 und 31.12.2023 gelten Leistungen der §§ 31 ff SGB XIV (bei Vorliegen der Voraussetzungen des OEG) Ø Erleichtertes Verfahren 	<ul style="list-style-type: none"> Ø Alle weiteren Regelungen des SGB XIV treten in Kraft Ø <i>Insbesondere:</i> schwere psychische Gewalt und Taten mit KFZ nun erfasst, Beweiserleichterungen normiert, Vermutungsregelung normiert, Entschädigungszahlungen werden erhöht, ...

Rechtsänderungen ab 1. Juli 2018

§ 36 BVG (neu)

Ø Erhöhung des **Bestattungsgeldes** für Todesfälle ab dem 01.07.2018

(Rundschreiben BMAS vom 05.08.2020)

Ø Übernahme der erforderlichen und angemessenen Kosten der Überführung (kein Ausschluss der Überführung aus dem Ausland – aber Achtung: bei Auslandsstaaten gilt § 3a OEG)

§ 46 BVG (neu)

Ø Erhöhung der **Waisen- und Halbwaisengrundrente**

Rechtsänderungen ab 1. Juli 2018 (2)

Gleichstellung von ausländischen Staatsangehörigen mit deutschen Staatsangehörigen

- Ø Rückwirkend zum 1. Juli 2018 erhalten alle ausländischen Staatsangehörigen die gleichen Leistungen wie deutsche Staatsangehörige, wenn sie in Deutschland Opfer einer Gewalttat werden (§ 1 Abs. 4 OEG).
- Ø Rundschreiben BMAS vom 21.01.2021, www.bmas.de: veröffentlichtes Schreiben vom 30.03.2021

Rechtsänderungen ab 20.12.2019

Änderung der örtlichen Zuständigkeit

- Ø Bei der Entschädigung von Opfern von einer Gewalttat (...) ist das Land zuständig, in dem die berechnigte Person ihren **Wohnsitz**, bei Fehlen eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. (§ 113 Abs. 2 SGB XIV)
- Ø Für laufende Fälle gab es Übergangsfristen bis längstens 31.12.2020: Bis zu diesem Tag wurden alle Akten aufgrund einer Übergangsregelung an die jetzt zuständigen Versorgungsämter versandt.

Rechtsänderungen ab 20.12.2019 (2)

Änderungen der Versorgungsmedizin-Verordnung

Ø Neufassung Teil C: “Begutachtung im Sozialen Entschädigungsrecht”

Neues Recht ab 01.01.2021: Berechtigte

„Berechtigten“-Begriff der Sozialen Entschädigung (§ 2 SGB XIV)

Berechtigte sind Geschädigte, deren Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende

Ø Geschädigte: wenn durch Ereignis nach SGB XIV gesundheitliche Schädigung erlitten

Ø Angehörige: Ehegatten, Kinder und Eltern von Geschädigten (auch im Haushalt aufgenommene Stief- und Pflegekinder)

Ø Hinterbliebene: Witwen, Witwer, Waisen, Eltern, Betreuungsunterhaltsberechtigte

Ø Nahestehende: Geschwister, eheähnliche Lebensgemeinschaft

Neues Recht ab 01.01.2021: Traumaambulanzen

Traumaambulanzen (§§ 31 bis 37, 138 Abs. 7 SGB XIV)

- Ø Vor der Novelle: Bundesweit mehr als 160 Traumaambulanzen
- Ø Auf der Basis von vertraglichen Vereinbarungen mit dem jeweiligen Bundesland
- Ø Psychotherapeutische Intervention für Gewaltopfer
- Ø Für Taten ab 01.01.2021 besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Behandlung in einer Traumaambulanz, wenn Geschädigte
 - Ø Opfer einer Gewalttat i. S. d. § 1 OEG (vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff) sind
 - Ø Noch nicht berechtigt: Opfer schwerwiegender psychischer Gewalt

Leistungen: Traumaambulanz I

Psychotherapeutische Frühintervention in einer Traumaambulanz

- Ø Für Erwachsene und Kinder/Jugendliche
- Ø Bis zu 15 Stunden, für Kinder- und Jugendliche bis zu 18 Stunden
- Ø „... um den Eintritt einer Gesundheitsstörung oder deren Chronifizierung zu verhindern.“ (§ 31 Abs. 1 SGB XIV)
- Ø Flächendeckend
- Ø Fahrtkosten zur nächstgelegenen Traumaambulanz werden übernommen, bei Bedarf auch Kosten für notwendige Betreuung

Leistungen: Traumaambulanz II

- ∅ Innerhalb von 12 Monaten nach der Tat oder der Kenntnisnahme davon (gilt auch für Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende)
- ∅ Liegt die Tat länger als 12 Monate zurück:
 - ∅ Behandlung dann, wenn das Ereignis zu einer akuten psychischen Belastung geführt hat und die erste Sitzung innerhalb von 12 Monaten nach der akuten Belastung erfolgt
- ∅ Antrag: Es genügt, wenn die summarische Prüfung ergibt, dass der Anspruch bestehen kann.
- ∅ Der OEG-Antrag muss unverzüglich nach der zweiten Sitzung gestellt werden.
(§ 10 Abs. 5 SGB XIV)

Ab 01.01.2024 geltendes Entschädigungsrecht

Psychische Gewalt (§ 13 Abs. 2 SGB XIV)

- Ø Schwere „psychische Gewalttaten“ berechtigen zu Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht, z. B. schweres Stalking

SGB XIV: Schockschäden

§ 14 Abs. 2 SGB XIV

- Ø Opfern von Gewalttaten stehen Personen gleich, „die in Folge des Miterlebens der Tat oder des Auffindens des Opfers eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben.“ Dasselbe gilt für Personen, die durch die Überbringung der Nachricht vom Tode oder der schwerwiegenden Verletzung des Opfers eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, wenn eine enge emotionale Beziehung besteht.
- Ø Bereits nach der geltenden Rechtslage (Rundschreiben des BMAS IV c 2 - 47035/3, www.bmas.de) berechtigen auch die sog. „Schockschäden“ zu Leistungen des OEG. Allerdings: bei Auffinden des Opfers bisher nur bei „besonderer emotionaler Beziehung“.

SGB XIV: Ursachenzusammenhang bei psychischen Gesundheitsstörungen

§ 4 Abs. 5 SGB XIV

„Bei psychischen Gesundheitsstörungen wird die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs im Einzelfall vermutet, wenn diejenigen medizinischen Tatsachen vorliegen, die nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft geeignet sind, einen Ursachenzusammenhang zwischen einem nach Art und Schwere geeigneten schädigenden Ereignis und der gesundheitlichen Schädigung und der Schädigungsfolge zu begründen und diese Vermutung nicht durch einen anderen Kausalverlauf widerlegt wird.“

SGB XIV: Beweiserleichterungen

§ 117 SGB XIV

- Ø In vielen Fällen ergeben sich Schwierigkeiten, die Gewalttat nachzuweisen. Dies gilt beispielsweise dann, wenn keine Unterlagen vorhanden sind.
- Ø Geltendes Recht: Eine Beweiserleichterung für den Nachweis der Tat enthält § 15 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (KOVVfG). Danach können die Angaben des Geschädigten für einen bestimmten Tathergang der Entscheidung zugrunde gelegt werden, wenn keine Unterlagen vorhanden sind.
- Ø § 117 SGB XIV greift die bisherige Auslegung der Norm auf und spricht nicht nur von „Unterlagen“ sondern von „Beweismitteln“.

SGB XIV: Krankenbehandlung (1)

Ø Für Geschädigte:

Ø Ergänzende Leistungen der Krankenbehandlung, die über die Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) hinausgehen (§ 43 SGB XIV). Uneingeschränkt: „insbesondere“.

Ø Behandlung (Leistungen des 3. Kapitels SGB V) auch für Nichtschadigungsfolgen ab einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von 50 nach dem Recht der GKV, wenn eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall nicht vorliegt oder auf Grund der Schädigungsfolgen nicht mehr unterhalten werden kann und die Versagung eine unbillige Härte wäre. (§ 42 Abs. 2 SGB XIV)

SGB XIV: Krankenbehandlung (2)

Für Angehörige und Nahestehende von Geschädigten:

Ø Leistungen nach dem dritten Kapitel SGB V für Ehegatten, Kinder, Eltern, Geschwister und Personen in eheähnlicher Lebensgemeinschaft, wenn Geschädigter einen GdS von mindestens 50 hat und keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall vorliegt oder auf Grund der Schädigungsfolgen nicht mehr unterhalten werden kann und die Versagung eine unbillige Härte wäre (§ 42 Abs. 3 SGB XIV).

Für Hinterbliebene:

Ø Krankenbehandlung für Witwen/Witwer, Eltern, Waisen und Betreuungsunterhaltsberechtigte nach o. g. Voraussetzungen (§ 42 Abs. 4 SGB XIV).

SGB XIV: Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

§ 63 SGB XIV

Ø Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation) für Geschädigte werden auch zukünftig nach den Grundsätzen der Sozialen Entschädigung erbracht, d.h. die Wiedereingliederung orientiert sich an dem Schadensausgleich. (Begründung zu § 63 SGB XIV) Damit können beispielsweise Opfer von sexuellem Missbrauch in der Kindheit als Erwachsene die Berufsausbildung aufnehmen, die ihnen wegen der Tatfolgen in der Jugend verwehrt war.

SGB XIV: Entschädigungszahlungen für Geschädigte

§ 83 SGB XIV

- ∅ Die Entschädigungszahlungen werden zusammengefasst und deutlich erhöht:
 - ∅ monatliche Entschädigungszahlung zwischen 400 EUR bei einem GdS 30 und 40 (§ 83 Abs. 1 Ziffer 1) und 2.000 EUR bei einem GdS 100 (§ 83 Abs. 1 Ziffer 5)
- ∅ Erhöhung der Zahlung nach § 83 Abs. 1 Ziff. 5 für Schwerstgeschädigte um 20 %
- ∅ Abfindung für jeweils 5 Jahre auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Bewilligung (§ 84 SGB XIV)
- ∅ Einkommensunabhängig und grundsätzlich anrechnungsfrei (§ 28 Abs. 2 SGB XIV)
- ∅ Für Geschädigte gibt es neben der Entschädigungszahlung weiterhin den Berufsschadensausgleich. (Kernforderung des WEISSEN RINGS)

SGB XIV: Berufsschadensausgleich

§ 89 SGB XIV

- Ø Der bisherige Berufsschadensausgleich des BVG bleibt erhalten. Es wird somit nicht nur der tatsächliche Einkommensverlust ausgeglichen, sondern die Regelungen gewähren wie bisher einen Ausgleich für die verlorene berufliche Zukunftsperspektive.
- Ø Berufsschadensausgleich wird jedoch nicht bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland geleistet. Bei Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland wird auf Antrag eine Abfindungszahlung geleistet, durch Zahlung der Abfindung sind alle Ansprüche auf Berufsschadensausgleich abgegolten. (Auch bei Rückkehr nach Deutschland)
- Ø BSchAV wird 31.12.2023 aufgehoben – Ermächtigung für BMAS für neue BSchAV

SGB XIV: Hinterbliebenenversorgung (Auszug)

§§ 85, 86, 87 SGB XIV

- Ø Entschädigungszahlungen an Witwen/Witwer: 1055 EUR, zzgl. 50 EUR für jedes im Haushalt lebende minderjährige Kind, das eine Waisenrente bezieht.
- Ø Auch für Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, die auf Erwerbstätigkeit zugunsten der Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes verzichten (in den ersten drei Lebensjahren).
- Ø Auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Bewilligung: Abfindung in Höhe der 10-fachen Jahressumme der Entschädigung, also 126.600 EUR (§ 86 SGB XIV). Mit Abfindung sind Ansprüche auf monatliche Entschädigungszahlungen abgegolten.
- Ø Entschädigungszahlungen für Halbweisen 390 EUR bzw. für Vollweisen 610 EUR

SGB XIV: Hinterbliebenenversorgung (2)

Weitere Leistungen

- Ø Kosten der Überführung und
- Ø Kosten der Bestattung bis zu 1/7 der jährlichen Bezugsgröße, zurzeit 5640 EUR, wenn Geschädigte an den Tatfolgen versterben (§ 99 SGB XIV)
- Ø Leistungen zum Lebensunterhalt werden für fünf Jahre nach dem Tod der Geschädigten erbracht (§ 93 Abs. 1 SGB XIV).
- Ø Hinterbliebene haben Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, wenn der Antrag innerhalb von fünf Jahren nach dem Tod der Geschädigten gestellt wird (§ 63 SGB XIV).

SGB XIV: Hinterbliebenenversorgung (3)

§ 88 SGB XIV

Die Elternrente ist jetzt einkommensunabhängig und anrechnungsfrei ausgestaltet

- Ø Für jedes an den Folgen der Schädigung verstorbene Kind
 - Ø Für einen noch lebenden Elternteil 250 €
 - Ø Für beide Elternteile je 150 €

SGB XIV: weitere Verbesserungen

- Ø Wegfall des Erfordernisses der Strafanzeige im Gesetz (s. Antragsformular)
- Ø Auslandstaten: Verlängerung der Frist (geplante Dauer des Auslandsaufenthalts) auf ein Jahr für Schule, Studium, Berufsausbildung (§ 15 SGB XIV)
- Ø Weitere Hinweise in den Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Soziales:
„Im Beratungsverlauf wurde deutlich, dass
 - Ø1. alle Formen von Angriffen auf die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen sowie von Erwachsenen vom Entschädigungstatbestand des § 13 Abs. 1 SGB XIV umfasst sind; ...
 - Ø3. die Situation von Betroffenen häuslicher Gewalt verbessert wird. Dazu gehört auch, dass der Verbleib in einer häuslichen Gemeinschaft mit einem Schädiger nicht grundsätzlich als vorwerfbare Selbstgefährdung gewertet werden soll;“

SGB XIV: weitere Verbesserungen (2)

Fallmanagement (§ 30 SGB XIV)

- ∅ Das Gesetz sieht ein Fallmanagement vor. Geschädigte sollen im Verfahren begleitet und unterstützt werden. Das Fallmanagement soll insbesondere auch den Hilfebedarf klären. Zusammen mit den Traumaambulanzen bildet das Fallmanagement die „Schnellen Hilfen“.

§ 18 SGB XIV

- ∅ Leistungen auch bei einer **Tatbegehung mittels eines KFZ**

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

<https://weisser-ring.de/experten/recht/sozialrecht>

www.weisser-ring.de | info@weisser-ring.de
wuesten.barbara@weisser-ring.de